

Dem „Kindeswohl“ verpflichtet:

Gesetzliche Vorgaben für Vereine – Sensibilisierung vonnöten

Die Nachricht, dass sich auch die Sportvereine nach gesetzlichen Vorgaben intensiv um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen kümmern müssen, hat eine rege Diskussion ausgelöst. Vielerorts wurde auch lautstark kritisiert, dass die Bürokratie in der Vereinsarbeit auf ein unerträgliches Maß immer weiter ausgebaut wird. Kritisieren hilft aber nicht weiter, Aufklärung ist gefragt. HESSEN-FUSSBALL-Mitarbeiter Rolf Lutz sprach über „Kindeswohl im Verein“ mit den Verantwortlichen beim Jugendamt des Wetteraukreises, Christiane Volk und Wilfried Paatsch. Das eindeutige Fazit: Aufklärung ist das Gebot der Stunde.

Grundlage für die Thematik „Kindeswohl“ bildet die gesetzliche Regelung im Bundeskinderschutzgesetz, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Jugendämter sind per Gesetz gefordert, Vereinbarungen mit freien Trägern zu schließen. Danach müssen alle Vereine und Gruppen, die Minderjährige betreuen und ausbilden, Vorsorge treffen, dass der Missbrauch der anvertrauten Kinder ausgeschlossen werden kann. Christiane Volk formuliert die Sachlage kompetent: „Alle Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen dafür Sorge tragen, dass mögliche Täter keine Chance erhalten, im Verein unter Vortäuschung falscher Angaben mitarbeiten zu können. Deshalb ist es zur eigenen Sicherheit erforderlich, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsführung ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen.“

Die Vorlage des Führungszeugnisses gibt jeder Vereinsführung die erforderliche Sicherheit, nach außen demonstrativ zu zeigen, dass dem „Kindeswohl“ im Verein absolute Priorität eingeräumt wird. Potentiellen Tätern wird damit eindeutig signalisiert, dass sie im Verein keine Chance haben. Wilfried Paatsch sagt überzeugt: „Das Signal nach außen ist von großer Bedeutung. Das klare Ziel muss es sein: Wir im Verein haben das Thema auf dem Schirm und wir garantieren, dass der Minderjährige bei uns sehr gut und wohlbehütet aufgehoben ist.“

Bleibt die Frage, wo das Führungszeugnis beantragt werden kann und wer für die Kosten aufkommt. Auch hierzu gibt es klare Vorgaben. „Das Führungszeugnis“, erklärte Christiane Volk, „ist über das Einwohnermeldeamt der Städte und Gemeinden zu beantragen. Für die jeweilige Kommune, die das Führungszeugnis beim Bundeszentralregister beantragt, ist es wichtig, dass der Verein in einem Begleitschreiben bescheinigt, dass das Führungszeugnis im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Verein gemäß § 72 a Sozial-

gesetzbuch VIII benötigt wird. In diesen Fällen entfällt die Zahlung einer Gebühr.“ Das Führungszeugnis selbst wird dem Antragsteller direkt zugesandt. Der Verein muss danach einen Dokumentationsbogen erstellen und festhalten: Wann wurde die Tätigkeit im Verein aufgenommen? Wann wurde das Führungszeugnis ausgestellt? Wann ist eine erneute Vorlage des Führungszeugnisses erforderlich?

Für die Vereinsführung ist es auch wichtig zu beachten, dass das Führungszeugnis sowohl für die Mitarbeiter, die schon seit Jahren im Verein tätig sind, als auch für neue Mitarbeiter erforderlich ist. Empfohlen wird auch, dass dem beim Jugendamt als Formular vorrätigen „Prüfungsschema“ Geltung verschafft wird. In dieser Übersicht ist das „Gefährdungspotential“ aufgeführt, das bei der Bewertung der möglichen Gefährdung zur Entscheidungsfindung, ob für eine bestimmte Tätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen ist, eine Hilfestellung bietet.

Auf die Frage, welcher Personenkreis im Verein ein „Führungszeugnis“ vorlegen muss, gibt es nach Auskunft von Christiane Volk keine konkreten Vorschriften. „Die Entscheidung obliegt der Vereinsführung. Die Grundregel muss lauten: Für alle, die mit Minderjährigen zu tun haben, muss der jeweilige Kontakt anhand des Prüf-

schemas bewertet werden. Daraus ergibt sich, wer ein Führungszeugnis vorzulegen hat.“ Da die Vereinsvorstände größtenteils mit den gesetzlichen Vorschriften nicht viel anfangen können, hat das Jugendamt des Wetteraukreises „Infoveranstaltungen“ angeboten, die sehr gut besucht waren. Dabei haben die Verantwortlichen klar festhalten können: „Paragraf 72 a SGB VIII verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Das gilt auch für Personen, die ehrenamtlich im Verein tätig sind.“

Für die Vereinsvorstände sollte es selbstverständlich sein, sich diesem Ziel unterzuordnen und den geringen bürokratischen Aufwand zu betreiben. Auf den Mitarbeitern, die auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichten, lastet in der Tat ein nicht zu unterschätzendes Damoklesschwert: Sollte der Nachweis „Vorsorge“ im Missbrauchfall nicht gewährleistet sein, wird sich mit Sicherheit der Staatsanwalt mit dem Vorgang beschäftigen. Zum Abschluss des intensiven Gesprächs wurde auch die Frage erörtert, ob sich der gesamte Aufwand lohnt und in welcher Weise sich Vereinsvorstände überfordert fühlen könnten. Christiane Volk antwortete spontan: „Selbstverständlich lohnt sich der Aufwand. Wenn Kinder geschützt werden können, lohnt es sich immer, die Auflagen jederzeit zu erfüllen. Nach draußen muss als klares Signal deutlich werden: Uns ist Jugendarbeit wichtig. Wir lassen nicht jeden mitarbeiten. Mit der Vorlage des Führungszeugnisses werden die Maschen enger gezogen und die Sicherheit der den Vereinen anvertrauten Minderjährigen gestärkt.“

Insofern bleibt als Fazit festzuhalten: Die Aufregung in den Vereinen ist unnötig. Unsere Kinder und Jugendlichen sind es uns wert, dass wir uns schützend vor sie stellen.

Rolf Lutz



Wilfried Paatsch, Kreisjugendpfleger und Stellvertreter von Christiane Volk, Leiterin der Fachstelle Jugendarbeit.

Foto: Wetteraukreis